

## Satzung

### **der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze)**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) - alle Vorschriften in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat in seiner Sitzung vom 24. November 2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Goslar.

#### **§ 2 Gegenstand**

- (1) Der Geldbetrag, der sich nach den durchschnittlichen Herstellungskosten von Parkplätzen bemisst und den der Bauherr oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher dafür zu zahlen hat, dass er notwendige Einstellplätze (EP) nicht herzustellen braucht (ausgenommen EP nach § 49 Abs. 2 Satz 2 NBauO), wird ab 01.01.2016 wie folgt festgesetzt:

- |             |                  |
|-------------|------------------|
| 1. Zone I   | 7.070,00 € je EP |
| 2. Zone II  | 5.645,00 € je EP |
| 3. Zone III | 4.235,00 € je EP |

- (2) Grundlage dieser Beträge ist der Baupreisindex für Nichtwohngebäude - gewerbliche Betriebsgebäude -, bekannt gegeben durch das Statistische Bundesamt.

Die Beträge sind entsprechend anzupassen, wenn sich der Baupreisindex um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Der Oberbürgermeister gibt vor Beginn des entsprechenden Kalenderjahres, in dem die Anpassung erfolgen soll, die Höhe der Ablösebeträge bekannt, die aufgrund der Baupreisindexzahlen errechnet werden.

Die Beträge sind auf volle 5,00 € aufzurunden.

#### **§ 3 Ablösezonen**

##### **1. Zone I**

- (1) ist das Zentrum der Innenstadt (Kernbereich), das umschlossen wird von folgenden Straßen: Untere Schildwache, Pfarrgasse, Untergasse, Münzstraße, Marktstraße, Stoben, Klapperhagen, Abzuchtstraße, Domstraße, Kornstraße, Charley-Jacob-Straße, Breite Stra-

ße, Piepmäkerstraße, Freudenplan, Mauerstraße, Mauerstraße bis zur Bahnlinie, Bahnlinie, Klubgartenstraße, Astfelder Straße, Vitorwall und über die Grünanlage zur Unteren Schildwache. (Anlage 1)

## 2. Zone II

- (1) im Stadtteil Hahnenklee, das Gebiet, das umschlossen wird von den Straßen Rathausstraße, Hindenburgstraße, Hindenburgplatz, Parkstraße und Poststraße sowie die an der Rathausstraße von Poststraße bis Kreuzung Bockswieser Straße / Am Bocksberg auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 2)
- (2) im Stadtteil Oker - in nord-südlicher Richtung - die an der Bahnhofstraße vom Bauernholz bis Kirchenbrücke und anschließend in der Talstraße bis zur Abzweigung der B 6 und der Harzburger Straße (einschl. Talstraße 9) auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 3)
- (3) umfasst das von der Stadtmauer umschlossene Stadtgebiet (Altstadt) mit Ausnahme des in Zone I genannten Kernbereichs. (Anlage 1)
- (4) im Stadtteil Vienenburg - in west-östlicher Richtung - die an der Goslarer Straße von Breslauer Straße / Saarstraße bis Wiedelahrer Straße / Kaiserstraße und - in nord-südlicher Richtung - Kaiserstraße bis Einmündung Schulstraße auf beiden Seiten anliegenden Grundstücke. (Anlage 4)

## 3. Zone III

umfasst das übrige Stadtgebiet.

### **§ 4 Abgabeschuldner**

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist grundsätzlich der Bauherr.
- (2) Daneben sind Schuldner des Ablösebetrages, auch wenn sie nicht selbst den Antrag auf Ablösung gestellt haben:
  1. der Eigentümer,
  2. der Erbbauberechtigte und
  3. wer die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (3) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Sicherheitsleistung**

- (1) Mit dem Tage der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage ohne notwendige Einstellplätze, für die Ablösebeträge zu zahlen sind, entsteht der Ablösebetrag und wird sofort fällig.
- (2) Im Fall einer Zulassung nach § 2, kann die Erteilung der Baugenehmigung von einer Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) abhängig gemacht werden.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Goslar über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Einstellplätze (Ablösesatzung für Einstellplätze) in der Fassung vom 01.01.2013 und der ehemaligen Stadt Vienenburg über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösesatzung) in der Fassung vom 28.10.1975 außer Kraft.

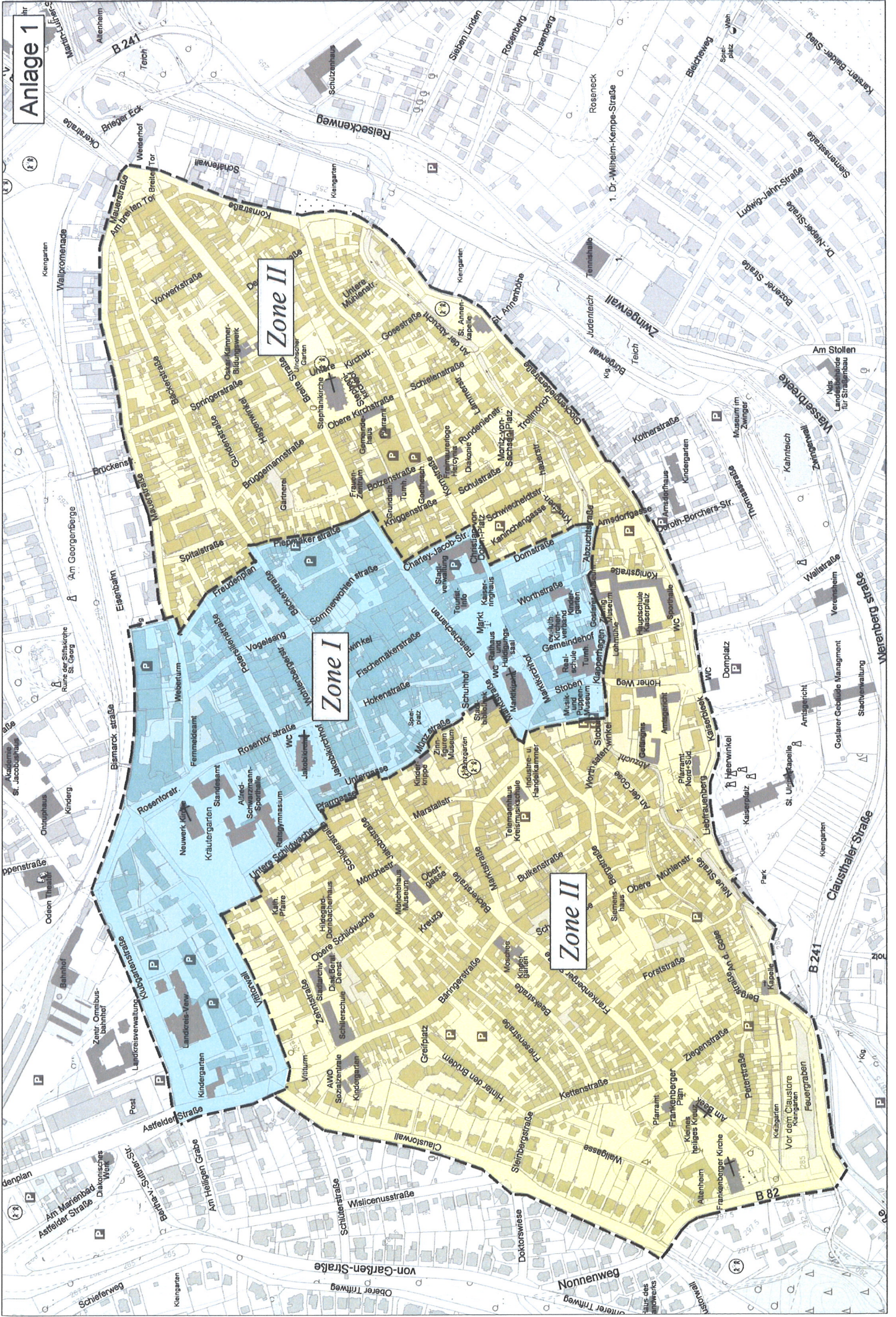
Goslar, den 30.11.2015



Dr. Oliver Junk  
Oberbürgermeister



Bekannt gemacht im Internet unter der Adresse [www.goslar.de](http://www.goslar.de) am 30.11.2015

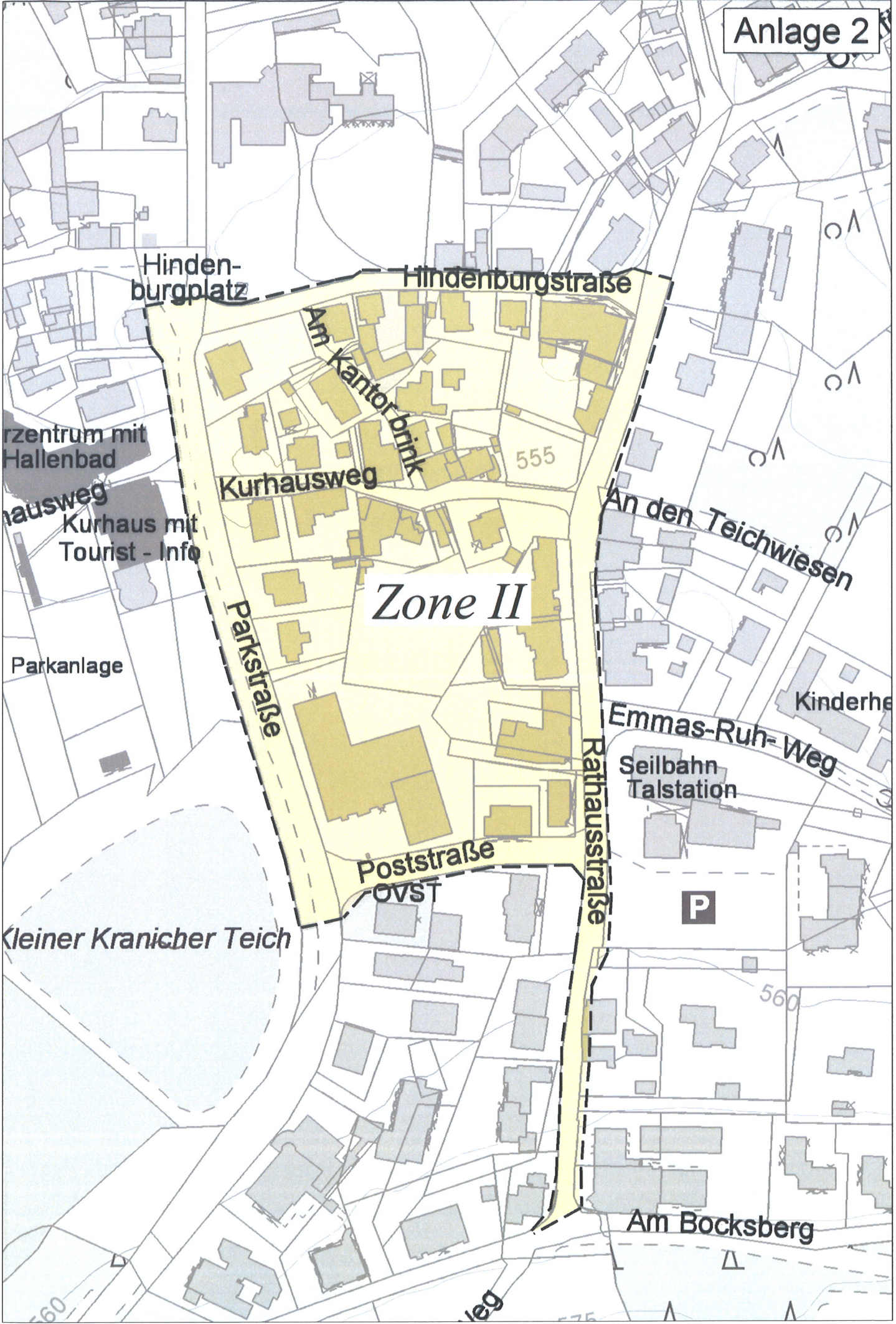


Anlage 1

Zone II

Zone I

Zone II



Hinden-  
burgplatz

Hindenburgstraße

rzentrum mit  
Hallenbad  
hausweg  
Kurhaus mit  
Tourist - Info

Am Kantorbrink  
Kurhausweg

555

*Zone II*

Parkstraße

An den Teichwiesen

Parkanlage

Emmas-Ruh-Weg

Kinderhe

Seilbahn  
Talstation

P

Kleiner Kranicher Teich

Poststraße  
OVST

560

Rathausstraße

Am Bocksberg

60

leg

575

